

80.10 Friedhofs- und Bestattungssatzung

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. _____ (+1)
7. _____ (+1)

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Inkrafttreten

Alternative 1:

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- oder

Alternative 2:

- (1) Diese Satzung tritt am 07.06.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhof-Ordnung der ⁽⁺²⁾ ehemaligen Gemeinde Habersdorf außer Kraft.

Ort, Datum:

Waffenbrunn

21. April 97



Unterschrift:

Miegl

Eigene Bemerkungen:

1. Nach den örtlichen Gegebenheiten kann z. B. noch in Betracht kommen:
 - „6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt
 7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14)“.
2. Die Bezeichnung der bisherigen Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde ist hier einzutragen.